



Änderung der Geschäftsordnung - Auskunftsrecht der Ratsmitglieder

| | |
|---|-------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement | <i>Beteiligt:</i> |
|---|-------------------|

| | |
|-------------------------|-------|
| <i>Beratungsfolge</i> | Ö / N |
| Stadtrat (Entscheidung) | Ö |

Beschlussentwurf

Es wird beschlossen, die Geschäftsordnung des Stadtrates wie folgt zu ergänzen:

Einfügen Ziffer

IX - Anfragen

Die Mitglieder des Stadtrates können zu allen Angelegenheiten des Stadtrates oder der Ortsräte mündliche Anfragen im jeweils zuständigen Ausschuss an die Ausschussvorsitzende/den Ausschussvorsitzenden oder schriftliche Anfragen an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister richten.

Mündliche Anfragen sollen in der Sitzung durch die Verwaltung beantwortet werden und sind mit der Antwort zu Protokoll zu nehmen. Sofern die Verwaltung sie nicht sofort beantwortet, sind sie innerhalb von 10 Werktagen schriftlich zu beantworten.

Schriftliche Anfragen sind von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister innerhalb von 10 Werktagen zu beantworten. Der Eingang der schriftlichen Anfrage ist der Fragestellerin/dem Fragesteller zu bestätigen. Die Bestätigung sowie die schriftliche Beantwortung erfolgen über das Ratsinformationssystem ALLRIS. Sofern eine entsprechende Frage bereits gegenüber einer/einem anderen Fragestellerin/Fragesteller beantwortet ist, kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister auf die entsprechende Antwort verweisen. Schriftliche Anfragen können im zuständigen Ausschuss durch die/den Ausschussvorsitzende/n beantwortet werden, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller damit einverstanden ist. In diesem Fall sind Anfrage und Antwort zu Protokoll zu nehmen.

Können Anfragen nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang beantwortet werden, so ist dies der Fragestellerin/dem Fragesteller schriftlich mitzuteilen und spätestens sechs Wochen nach Eingang der Anfrage schriftlich zu beantworten.

Die Ziffern IX – Verschwiegenheit
X – Ausschüsse
XI – Niederschrift

XII - Anlagen

verschieben sich entsprechend.

Sachverhalt

Der Beschlussentwurf wurde entsprechend der CDU-Eingabe überarbeitet.

Anlage/n

- Eingabe (öffentlich)

CDU-FRAKTION IM RAT DER STADT VÖLKLINGEN
Neues Rathaus, 66333 Völklingen

Frau Oberbürgermeisterin
Christiane Blatt
Neues Rathaus
66333 Völklingen



24.01.2020

Stefan Rabel
Fraktionsvorsitzender
Tel.: 06898-132493
stefan.rabel@cdu-fraktion-voelklingen.de
www.cdu-fraktion-voelklingen.de

Auskunftsrecht der Ratsmitglieder gewährleisten: Ergänzung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Mittelstadt Völklingen durch eine neue Ziffer

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

in der Vergangenheit gab es immer wieder Unklarheiten bei Anfragen aus dem Stadtrat, Anfragen wurden mehrfach nicht oder erst nach mehreren Erinnerungen seitens der Verwaltung beantwortet. Da in der Geschäftsordnung des Stadtrates bislang hierzu nichts festgehalten ist, beantragen wir folgende Ergänzung in die Geschäftsordnung aufzunehmen, um das den Ratsmitgliedern zustehende Auskunftsrecht zu gewährleisten:

neue Ziffer: VII. Anfragen

Die Mitglieder des Stadtrates können zu allen Angelegenheiten des Stadtrates oder der Ortsräte mündliche Anfragen im jeweils zuständigen Ausschuss an die Ausschussvorsitzende/den Ausschussvorsitzenden oder schriftliche Anfragen an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister richten.

Mündliche Anfragen sind mit der Antwort zu Protokoll zu nehmen und sollen in der Sitzung durch die Verwaltung beantwortet werden. Sofern die Verwaltung sie nicht sofort beantwortet, sind sie innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu beantworten.

Schriftliche Anfragen sind von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister innerhalb von 14 Tagen zu beantworten. Der Eingang der schriftlichen Anfrage ist der Fragestellerin/dem Fragesteller schriftlich zu bestätigen. Sofern eine entsprechende Frage bereits gegenüber einer/einem anderen Fragestellerin/Fragesteller beantwortet worden ist, kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister auf die entsprechende Antwort verweisen. Schriftliche Anfragen können im zuständigen Ausschuss durch die/den Ausschussvorsitzende/den Ausschussvorsitzenden beantwortet werden, wenn der Fragestellerin/dem Fragesteller damit einverstanden ist. In diesem Fall sind Anfrage und Antwort zu Protokoll zu nehmen.

Können Anfragen nicht innerhalb von 14 Tagen beantwortet werden, so ist dies der Fragestellerin/dem Fragesteller schriftlich mitzuteilen und spätestens sechs Wochen nach dem Stellen der Anfrage schriftlich zu beantworten. Anfrage und Antwort sind allen Fraktionen sowie allen fraktionslosen Stadtratsmitgliedern zuzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Stefan Rabel, Fraktionsvorsitzender